

**Zweite Vereinbarung
über
die Einrichtung des Beirats der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen**

zwischen

den Mitgliedern des Beirats der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen, vertreten durch den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher, Ribbeckstraße 12, 45127 Essen

- im Folgenden: Betroffenenbeirat -

und

dem Bistum Essen, vertreten durch den Bischof von Essen Dr. Franz-Josef Overbeck, Zwölfling 16, 45127 Essen

- im Folgenden: Bistum Essen -

Präambel

Die Mitglieder des ersten Betroffenenbeirates hatten am 16.06.2023 mit dem Bischof von Essen eine „Vereinbarung über die Einrichtung des Betroffenenbeirates für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Essen“ (im Folgenden: Vereinbarung) geschlossen.

Nach einer ersten Evaluation gemäß § 15 Abs. 2 der Vereinbarung fassen der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen die Vereinbarung einvernehmlich wie folgt neu (Zweite Vereinbarung):

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Betroffenenbeirats

Das Bistum Essen richtet einen Betroffenenbeirat ein. Er begleitet als Expertengremium aus der Sicht der Betroffenen die Arbeit des Bistums Essen zur Aufarbeitung, Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Bistum Essen.

§ 2 Arbeitsweise des Betroffenenbeirats

- (1) Der Betroffenenbeirat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen kirchlicher Stellen. Die Mitglieder des Betroffenenbeirats erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Bischofs von Essen.
- (2) Der Betroffenenbeirat übt ausschließlich im Hinblick auf Fragen der Anwendbarkeit allgemeiner rechtlicher Bestimmungen, wie z. B. des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), seine Tätigkeit unter der rechtlichen Verantwortung des Bistums Essen aus.
- (3) Der Betroffenenbeirat gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bistum Essen eine Satzung. Folgende Änderungen oder Ergänzungen erfolgen ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bistum Essen.
- (4) Auf die Tätigkeit des Betroffenenbeirats sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar
 - das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG),
 - die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung),

- die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).

§ 3 Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat

- (1) Der Betroffenenbeirat hat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern, und zwar mindestens drei und maximal neun Mitglieder.
- (2) Mitglied des Betroffenenbeirats können nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die als Betroffene sexualisierter Gewalt im Kontext des Bistums Essen anerkannt sind (im Folgenden: Betroffene sexualisierter Gewalt) und die bereit sind,
 1. sich kritisch und konstruktiv mit der Aufarbeitung, der Intervention und der Prävention sexualisierter Gewalt durch das Bistum Essen auseinanderzusetzen;
 2. regelmäßig an den Sitzungen des Betroffenenbeirats teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat und die Tätigkeit für den Betroffenenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Reise- und ggf. Übernachtungskosten in der in § 33b i. V. m. Anlage 15 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Höhe.

§ 4 Berufung der Mitglieder des Betroffenenbeirats

Der Bischof von Essen richtet den Betroffenenbeirat ein und bestimmt das Verfahren der Einrichtung, das durch eine Wahl und / oder Berufung der Mitglieder erfolgen kann. Dabei gibt er vor dem Ende der Amtsperiode dem aktuellen Betroffenenbeirat und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen (UAK Essen) Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der Entscheidungsfindung kann er auch weitere externe Expertise hinzuziehen.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft/Amtszeit des Betroffenenbeirats

- (1) Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat endet
 1. im Zeitpunkt der Auflösung des Betroffenenbeirats;
 2. nach Ablauf der Amtszeit des Betroffenenbeirats;
 3. aufgrund der Niederlegung des Amtes durch das Mitglied;
 4. bei Ausschluss des Mitglieds durch den Betroffenenbeirat;
 5. aufgrund des Todes des Mitglieds.
- (3) Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Betroffenenbeirat. Der Betroffenenbeirat setzt den Bischof von Essen unverzüglich in Schrift- oder Textform von der Niederlegung des Amtes durch ein Mitglied des Betroffenenbeirats in Kenntnis setzt.
- (4) Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Versammlung des Betroffenenbeirats und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. ein die Ziele und die Arbeit des Betroffenenbeirats schädigendes Verhalten,
 2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 3. Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen des Betroffenenbeirats.

Vor einer Entscheidung des Betroffenenbeirats über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Den Beschluss über den Ausschluss teilt der Betroffenenbeirat dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Über den Ausschluss entscheidet der Betroffenenbeirat endgültig.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Tätigkeiten des ausscheidenden Mitglieds für den Betroffenenbeirat. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit von Mitgliedern in Gremien, Einrichtungen etc.

§ 6 Übergabe der Geschäfte

- (1) Der Betroffenenbeirat, dessen Amtszeit durch die Berufung eines neuen Betroffenenbeirats endet (im Folgenden: ausscheidender Betroffenenbeirat) übergibt die Geschäfte so rechtzeitig an den neuen Betroffenenbeirat, dass dieser in der Lage ist, die Geschäfte des Betroffenenbeirats von Beginn seiner Amtszeit an zu führen. Die Übergabe der Geschäfte beinhaltet insbesondere
 1. die Übergabe sämtlicher Informationen unabhängig davon, ob und ggf. wie sie verkörpert sind (mündliche Informationen, Informationen in Datei-, Text- oder Schriftform);
 2. den Hinweis auf und erforderlichenfalls die Einarbeitung in zeitkritische Aufgaben.
- (2) Der ausscheidende Betroffenenbeirat unterstützt den neuen Betroffenenbeirat bei der Erfüllung der Berichtsverpflichtung gemäß § 9. Er übergibt dem neuen Betroffenenbeirat insbesondere alle zur Erfüllung der Berichtsverpflichtung erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen in geordneter Form.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Der Austausch erfolgt auf Seiten des Bistums Essen insbesondere auch mit der Bistumsleitung bzw. den Verantwortlichen im Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung.
- (2) Das Bistum Essen informiert den Betroffenenbeirat frühzeitig über geplante Entscheidungen, die die Aufarbeitung, Intervention und Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen betreffen.
- (3) Der Betroffenenbeirat hat jederzeit das Recht und die Möglichkeit, dem Bistum Essen gegenüber zu Fragen Stellung zu nehmen, die die Interessen und Belange von Betroffenen berühren.

§ 8 Unterstützung durch das Bistum Essen

- (1) Das Bistum Essen unterstützt den Betroffenenbeirat mit einer finanziellen Ausstattung sowie durch beratende Unterstützung.
- (2) Der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen vereinbaren für die Amtszeit des Betroffenenbeirats ein jährliches Budget. Die Budgetvereinbarung treffen der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen zu Beginn der Amtszeit des Betroffenenbeirats. Aus dem Budget bestreitet der Betroffenenbeirat seine sämtlichen Aufwendungen und Kosten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. § 1) notwendig sind.
- (3) Über das Budget hinaus leistet das Bistum Essen keine Zahlungen an den Betroffenenbeirat.

- (4) Am Ende der Amtszeit des Betroffenenbeirats nicht verbrauchte Mittel aus dem Budget fallen an das Bistum Essen zurück.

§ 9 Verwendung der Unterstützung, Berichtsverpflichtung

- (1) Der Betroffenenbeirat verpflichtet sich, die Unterstützung durch das Bistum Essen sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. § 1) einzusetzen und über die Verwendung der finanziellen Mittel ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Der Betroffenenbeirat erstellt für jedes vollständige Jahr seiner Amtszeit (im Folgenden: Berichtsjahr) bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Monats einen Bericht, der einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung enthält. Der Tätigkeitsbericht stellt die Maßnahmen/Tätigkeiten/Aktionen dar, die der Betroffenenbeirat in dem Berichtsjahr zur Erfüllung seiner Aufgaben durchgeführt hat. Die Jahresrechnung weist bezogen auf das Berichtsjahr aus, in welcher Höhe der Betroffenenbeirat die finanzielle Unterstützung des Bistums Essen in Anspruch genommen und wie er sie konkret für die Erfüllung seiner Aufgaben verwendet hat.
- (3) Der Haushalt des Bistums Essen unterliegt von Rechts wegen der jährlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer. Als Teil des Haushalts gilt dies auch für das Budget des Betroffenenbeirats. Das Bistum Essen ist daher verpflichtet, die Jahresrechnung des Betroffenenbeirats zu prüfen. Der Betroffenenbeirat legt dem Bistum Essen die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Kündigung

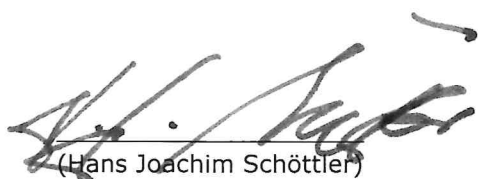
- (1) Die Zweite Vereinbarung wird für die Dauer der Amtszeit des Betroffenenbeirates geschlossen und kann zum Ende der Amtszeit evaluiert werden.
- (2) Beiden Parteien bleibt es unbenommen, die Zweite Vereinbarung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) zu kündigen.

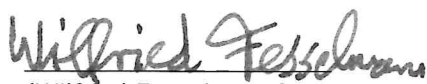
§ 11 Inkrafttreten, Evaluierung

Die Zweite Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Betroffenenbeirat und das Bistum Essen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 16.06.2023.

Essen, 21.01.2026

Für den Betroffenenbeirat (Sprecher):

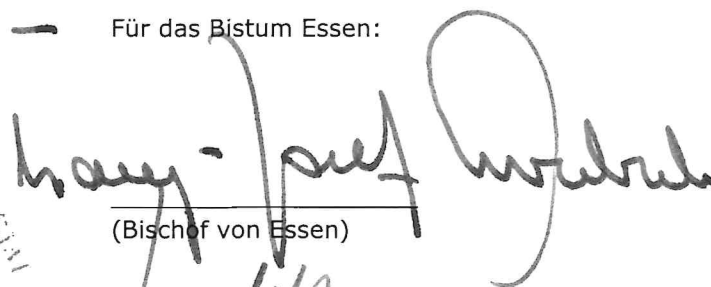

(Hans Joachim Schöttler)

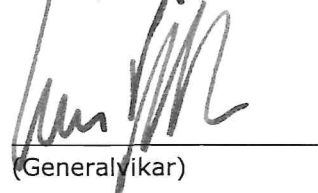

(Wilfried Fesselmann)



Essen, 21.01.2026

Für das Bistum Essen:


(Bischof von Essen)


(Generalvikar)

